

# Richtlinien zur Förderung von Gruppenneugründungen

## Allgemein:

Mitgliedsvereine des Behinderten- und Rehabilitationssport-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. (BSV), die eine neue Behindertensportgruppe gründen, die nicht als Rehasportgruppe im Sinne der Rahmenvereinbarung nach dem § 44 SGB IX durch den BSV Rheinland-Pfalz anerkannt werden soll, und diese dem BSV melden, können einen Zuschuss für die Anschaffung von Kleinsportgeräten/Sportmaterial auf Antrag erhalten.

Der Präsidium beschließt jährlich über die Förderhöhe. Die jeweils aktuelle Förderhöhe wird auf der Internetseite des BSV Rheinland-Pfalz den Vereinen mitgeteilt. Die Förderung erfolgt in dieser Höhe solange das Budget der entsprechenden Haushaltsposition nicht erschöpft ist.

Die Förderung erfolgt außerdem unter dem Vorbehalt, dass die neue Sportgruppe mindestens 1 Jahr besteht, was durch Berichterstattung nach Ablauf eines Jahres zu belegen ist. Besteht die Sportgruppe nach einem Jahr nicht mehr, so ist der gewährte Zuschuss vom Verein zurückzuzahlen.

## Im Einzelnen:

1. Für jeden Verein werden pro Jahr maximal 2 neu gegründete Gruppen bezuschusst.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Mitglieder der neu gegründeten Gruppe(n) dem BSV in der nächsten Bestandserhebung zu melden.
3. Kursmaßnahmen werden nicht bezuschusst.
4. Zuschüsse können nur gegeben werden, wenn der Verein eine Kopie des zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Freistellungsbescheides dem Antrag beifügt.

## Antragstellung:

Die Antragstellung muss vor der ersten Übungsveranstaltung der neuen Sportgruppe erfolgen.

Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Art der Sportgruppe
- Ort und Zeit der Übungsveranstaltungen
- Name des Fachübungsleiters der Sportgruppe
- Name des betreuenden Arztes der Sportgruppe
- Zahl der Mitglieder bei Start der Sportgruppe
- Berichterstattung über die geplante Sportgruppe, z.B. Zeitungsartikel, Informationsmaterial zur Mitgliederwerbung etc. (soweit vorhanden)

Mit dem Antrag verpflichtet sich der Verein zur Berichterstattung nach Ablauf eines Jahres sowie zur Rückzahlung des Zuschusses innerhalb von 3 Monaten, falls die Sportgruppe nach einem Jahr nicht mehr besteht. Ebenso ist der Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die Gruppe innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Zuschussgewährung durch den Verband als Rehabilitationssportgruppe im Sinne der Rahmenvereinbarung anerkannt wird.

## Abrechnungsrichtlinien:

Der Zuschuss wird nach Einreichung von Originalrechnungen durch den Verein vom BSV ausgezahlt. Die Einreichung der Originalrechnungen durch den Verein hat innerhalb von drei Monaten nach Zuschussgewährung zu erfolgen, spätestens jedoch zum 10.12. des jeweiligen Jahres.

## Berichterstattung nach einem Jahr:

Bei der Berichterstattung nach einem Jahr sind die Angaben entsprechend der Antragstellung zu machen.

## Gültigkeit:

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Präsidiums am 05.12.2012 mit Wirkung 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 01.04.2000 sowie deren Veränderungen in den Jahren 2001, 2002 und 2003.